

5869/J XX.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Gisela Wurm  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend offene Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem “ruhigen Besitz an Grabstellen”

Die Grabpflege ist für Angehörige von Verstorbenen oft eine sehr ernste und persönlich wichtige Angelegenheit. In diesem Zusammenhang hört und liest man des öfteren, dass es eine gewisse Rechtsunsicherheit darüber gäbe, wer und in welchem Umfang das Recht habe, ein Grab zu pflegen bzw. andere von der Grabpflege auszuschliessen. (Siehe z.B. Artikel im Kurier vom 31.12.1998, Seite 18.)

Bereits in einem früheren Artikel derselben Tageszeitung wurde ein Fall exemplarisch dargelegt (Kurier vom 1.3.1998, Chronikteil), wonach nach einem Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien (35R895/97w) an einer Grabstelle kein “ruhiger Besitz” erworben werden könne, demnach also auch keine Besitzstörung verübt werden könne.

Dementsprechend könne an einer “befriedeten” Sache, die den Rücksichten auf Religion und sittliche Volksanschauung gewidmet sei, überhaupt kein Besitz bestehen, man könne bestenfalls von einem Benützungsrecht sprechen.

Verfügungen über das Grab dürften nur - so das zitierte Urteil - “im Einverständnis aller nahen Angehörigen” erfolgen “und dass lediglich ein Benützungsrecht bestehe, dass den Gebrauch durch Dritte ausschliesse, aber nur unter Wahrung besonderer Pietätspflichten der Angehörigen gegen den Bestatteten ausgeübt werden könne”.

Die genannten Rechtsunsicherheiten führen bei Angehörigen von Verstorbenen mitunter zu Streitigkeiten bzw. zu seelischem Leid. Es scheint sinnvoll, eine rechtliche Klärung über die gegebene Rechtslage anzustreben bzw. gegebenenfalls legistische Verbesserungen in diesem Bereich anzudenken, wenn mit der gegebenen Rechtslage kein befriedigender Zustand hergestellt werden kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz  
nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie beurteilen Sie die dargelegten Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit den Besitz von Grabstellen?
2. Sehen Sie in diesem Zusammenhang einen legitimen Handlungsbedarf?
3. Kann Ihrer Ansicht nach an einer Grabstelle ein "ruhiger Besitz" erworben werden?
4. Wenn nein, inwieweit ist in diesem Zusammenhang eine Besitzklagestörungsklage möglich?
5. Wie beurteilen Sie die Judikatur, wonach "Verfügungen über das Grab nur im Einverständnis aller nahen Angehörigen zulässig seien und lediglich ein Benützungsrecht bestehe, das den Gebrauch durch Dritte ausschließt, aber nur unter Wahrung besonderer Pietätspflichten der Angehörigen gegen den Bestatteten ausgeübt werden können"?
6. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die (im Artikel der Tageszeitung "Kurier" vom 31.12.1998) dargelegte deutsche Judikatur?

Anlage konnte nicht gescannt werden!!